

Änderungen bei den Kammerumlagen ab 1.1.2004

Bei der **KU 1** ändert sich die Bemessungsgrundlage infolge der Ausweitung des Reverse-Charge-System bei der Umsatzsteuer und bei der **KU 2** (DZ) gelten neue Beitragssätze und ein Befreiungsgrund für über 60jährige Dienstnehmer.

Kammerumlage 1

:: Bemessungsgrundlage

Vorsteuerbeträge (ausgenommen bei Geschäftsveräußerung)

+ Einfuhrumsatzsteuer (bei Importen aus nicht EU-Ländern)

Neu ab 1. Jänner 2004

+ Umsatzsteuer, die auf Kammermitglieder aufgrund von Leistungen anderer Unternehmer übergegangen ist und als Vorsteuer abgezogen werden kann (Reverse Charge)

- Umsatzsteuer vom Eigenverbrauch

:: Freigrenze

Übersteigt der Nettjahresumsatz nicht EUR 150.000,-, ist keine KU 1 abzuführen.

:: Geltungsbereich

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage gilt sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch unecht von der Umsatzsteuer befreite Kammermitglieder. Bei Vorsteuerpauschalierung ist die pauschalierte Vorsteuer die Bemessungsgrundlage.

Für bestimmte Branchen gelten Sonderregelungen (z.B.: Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Spediteure, Werbeunternehmen, Bauträger, Brennstoff- und Mineralölhandel etc.)

:: Abfuhr

Die KU 1 beträgt 3 Promille der Bemessungsgrundlage und ist als Selbstbemessungsabgabe 1/4jährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an das Betriebsstättenfinanzamt (Abgabenart **KU**) zu entrichten.

Die **Neuberechnung** gilt **erstmalig** für das 1. Quartal 2004 mit Abfuhrtermin **15. Mai 2004**.

Wenn während des Jahres die Freigrenze überschritten wird, ist spätestens für das 4. Quartal die KU 1 zu berechnen und bis 15. Februar des Folgejahres abzuführen.

Kammerumlage 2 (DZ zum DB)

:: Bemessungsgrundlage

Diese ist identisch mit der Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond (Bruttolohnsumme)

:: Beitragssätze

Oberösterreich	0,38 %
Vorarlberg	0,39 %
Wien	0,40 %
Niederösterreich, Kärnten	0,42 %
Salzburg	0,43 %
Tirol, Steiermark und Burgenland	0,44 %

Nicht gerade verwaltungsvereinfachend ist der Umstand, dass Kammermitglieder mit Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern die Prozentsätze des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden haben, auch wenn die Lohnverrechnung zentral erfolgt.

:: Freigrenze und Freibetrag

Übersteigt die monatliche Bruttolohnsumme nicht

EUR 1.460,-, vermindert sich die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag von EUR 1.095,-.

:: **Neue Befreiungsbestimmung ab 1. Jänner 2004**

Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bleiben beitragsfrei für DB und DZ (KU 2)

:: **Abfuhr**

Die **KU 2** ist unter der Abgabenart DZ am 15. des Folgemonats an das Betriebsstättenfinanzamt zu entrichten.